



Merkblatt

Regelungen zum Zweck des Infektionsschutzes („Corona-Virus“) nach den Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Stuttgart vom 13. Oktober 2020

Stand 13. Oktober 2020

1. Beschränkung privater Veranstaltungen und Feiern

Private Veranstaltungen sind solche, bei denen sich der Teilnehmerkreis aus der Familie, dem Freundes- oder Bekanntenkreis zusammensetzt. Beispiele sind Geburtstage, Jubilarefeiern, Hochzeiten, Junggesellenabschiede o.ä. Erforderlich ist also ein sog. privater, innerer Zusammenhang oder das Bestimmungsrecht des Veranstalters über den Teilnehmerkreis.

Eine geschlossene Veranstaltung ist nicht automatisch eine private Veranstaltung i.S.d. Allgemeinverfügung. Entscheidend ist der innere, private Zusammenhang.

Gottesdienste wie z.B. im Rahmen von Konfirmationen oder Beerdigungen können nach den bisherigen Regelungen für Gottesdienste weiter stattfinden, hier ergibt sich die maximale Teilnehmerzahl aus der Kapazität der Kirche. Wird im Anschluss an den Gottesdienst noch zusammen gefeiert / gegessen, so fällt dies unter die städtische Allgemeinverfügung, d.h. den Begriff der privaten Veranstaltung.

In "rein privaten Räumlichkeiten" sind Feiern mit maximal 10 Personen erlaubt. Rein private Räumlichkeiten sind Wohnräume, Garagen, Keller, Gartenhäuser o.ä.

In "Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden", sind maximal 25 Teilnehmer erlaubt. Hierunter fallen alle Räumlichkeiten, die nicht "rein privat" sind, aber für private Veranstaltungen genutzt werden.

2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Stadtgebiet

Innerhalb des „City-Rings“ (s. beigefügte Karte) besteht eine Pflicht zum Tragen einer MNB im öffentlichen Bereich, sprich außerhalb von Gebäuden und Fahrzeugen.

Darüber hinaus besteht auf allen Wochenmärkten im ganzen Stadtgebiet die Pflicht zum Tragen einer MNB.

Ausnahmen: Bauarbeiter, Kinder unter sechs Jahren, Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine MNB tragen können, beim Essen und Trinken, während der Ausübung von Sport oder beim Fahrradfahren.

3. Beschränkung von Alkoholkonsum und –verkauf

In folgenden Bereichen darf donnerstags, freitags und samstags von 21 Uhr bis 6 Uhr des folgenden Tages von Gaststätten, Supermärkten, Kiosken etc. kein Alkohol nach außen verkauft werden.

Ab 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages darf in diesen Bereichen donnerstags, freitags und samstags auch kein Alkohol außerhalb von Gaststätten (außer konzessionierte Außengastronomie) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen konsumiert werden:

- Innenstadtbereich innerhalb des Cityrings entsprechend Ziff. 2a) und der beigefügten Anlage
- Mittlerer und Unterer Schlossgarten
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Mitte)
- Feuersee (Anlage einschließlich der umgrenzenden Straßen Feuerseeplatz, Gutenbergstraße und Rotebühlstraße)
- Weißenburgpark
- Marienplatz
- Erwin-Schoettle-Platz
- Karlshöhe
- Bismarckplatz
- Berliner Platz einschließlich Bosch-Areal
- Stadtgarten
- Pariser Platz
- Mailänder Platz
- Höhenpark Killesberg
- Parkanlage Villa Berg
- Wilhelmsplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt)
- Bahnhofsvorplatz (Stuttgart-Bad Cannstatt zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofsgebäude)
- Kurpark Stuttgart-Bad Cannstatt
- Wilhelm-Geiger-Platz (Stuttgart-Feuerbach)
- Löwenmarkt (Stuttgart-Weilimdorf)

4. Pflicht zum Tragen einer MNB auf Veranstaltungen

Auf allen öffentlichen Veranstaltungen (Abgrenzung zu privaten Veranstaltungen s. Ziffer 1) muss zu jeder Zeit eine MNB getragen werden.

Ausnahmen: Mitwirkende der Veranstaltung (z.B. Künstler, Musiker), Kinder unter sechs Jahren, Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine MNB tragen können, bei der Einnahme von Speisen und Getränken.

5. Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Fußballspielen

Fußballspiele dürfen mit maximal 200 Zuschauern durchgeführt werden. Eine Ausnahme gilt für die Spiele der Stuttgarter Kickers am 14. und 17. Oktober, da

hierfür bereits Tickets verkauft wurden. Es gilt allerdings generell eine Pflicht zum Tragen einer MNB bei allen Fußballspielen.

6. Regelungen in Schulen

In allen weiterführenden Schulen (alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen, auch berufliche) gilt eine Pflicht zum Tragen einer MNB, auch während des Unterrichts.

In allen Grundschulen gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB für alle Personen ab 16 Jahren, auch im Unterricht.

Jeder Unterricht ab der Klassenstufe 8 darf frühestens zur zweiten Unterrichtsstunde beginnen.

In allen weiterführenden Schulen ist auch während der Sportunterrichts zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

